Generalvollmachten, bei einem Object von mehr als 50000 M. ..... 20.— M.
Vollmachten für Bedienstete ..... 1.50 „
Vorrechtseinräumungen ..... 1.50 „
Werkverdingungsverträge, wie Lieferungsverträge.
Handelt es sich um eine nicht bewegliche Sache, so können für Lieferung und Arbeit getrennte Preise angegeben werden.
Zeugnisse, amtliche, in Privatsachen ..... 1.50 M.
(Aufgebots-, Tauf- 2c. Scheine, Führungszeugnisse, sowie die für das Grundbuch erforderlichen Beglaubigungen von Unterschriften sind stempelfrei.
Führungszeugnisse behufs Erlangung einer „Erlaubnißertheilung" oder Genehmigung einer „Lustbarkeit" sind stempelpflichtig.)

Reichsstempelabgabe.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Reichs-Stempel-Gesetzes vom 27. April 1894, R.-G.-Bl. S. 381.)

1. a. **Inländische Actien** und **Actienantheilscheine**, sowie bezügl. Interimsscheine, 1%.
b. **Ausländische** Actien und Actienantheilscheine, 1½%.

2. a. **Inländische** für den Handelsverkehr bestimmte **Renten-** und **Schuldverschreibungen**, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, 4 vom Tausend.
b. Renten- und Schuldverschreibungen **ausländischer** Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften 2c, 6 vom Tausend.
Befreit sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämie.

3. a. **Inländische** auf den Inhaber lautende **Renten-** und **Schuldverschreibungen** der Communalverbände und Communen, 1 vom Tausend.
b. **Inländische**, auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldverschreibungen der Corporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekenbanken oder der Transport-Gesellschaften, 2 vom Tausend.

4. **Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte** über:

a. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2, 3 bezeichneten Art, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, 2/10 vom Tausend:

			M. ₰
	bis incl.	600 M.	frei
über 600 „	„	1000 „	0.20
„ 1000 „	„	2000 „	0.40
„ 2000 „	„	3000 „	0.60
„ 3000 „	„	4000 „	0.80
„ 4000 „	„	5000 „	1.—

u. s. w. von jeden angefangenen 1000 M. je 20 ₰ mehr.

b. Waaren, wenn diese unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden, 4/10 vom Tausend:

			M. ₰
	bis incl.	600 M.	frei
über 600 „	„	1000 „	0.40
„ 1000 „	„	2000 „	0.80
„ 2000 „	„	3000 „	1.20
„ 3000 „	„	4000 „	1.60
„ 4000 „	„	5000 „	2.—

u. s. w. von jeden angefangenen 1000 M. je 40 ₰ mehr.

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.

Anmerkung. Contantgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, sowie über ungemünztes Gold oder Silber sind stempelfrei. — Falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind, ist das Geschäft stempelfrei.

5. **Lotterie-Loose**, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, 10%. Dahin gehören auch Wett-Einsätze bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen.

Debit: Wegen Abstempelung der Werthpapiere 1, 2, 3 und der Loose Nr. 5, sowie wegen Ankauf von Stempelmarken resp. gestempelten Formularen zu Schlußnoten wende man sich an ein Kgl. Haupt-Zoll- resp. Steuer-Amt.

Deutscher Wechselstempel.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz vom 4. Juni 1879, R.-G.-Bl. S. 151.)

Es beträgt der Wechselstempel auf Beträge

bis incl. 200 M.	M. —.10 ₰	über 600— 800 M. ...	M. —.40 ₰
über 200—400 M.	„ —.20 „	„ 800—1000 „ ...	„ —.50 „
„ 400—600 „	„ —.30 „	„ 1000—2000 „ ...	„ 1.— „

u. s. w. von jeden angefangenen 1000 M. je 50 ₰ mehr.

Debit: Wechselstempelmarken resp. Blankets sind bei den kaiserl. Postanstalten zu kaufen.

Kassation: Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben; in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B.: 7. Sept. 1889, 8. Octbr. 1889).

Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Erbschaftssteuer.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus den Gesetzen vom 19. Mai 1891, 31. Juli 1895.)

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist muß dem zuständigen Erbschafts-Steueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Declaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Gedruckte Anweisungen zur Aufstellung der Inventarien verabfolgt das Erbschafts-Steueramt gratis.

Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, Denjenigen, welchen ein nach der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Declaration oder einzelner Theile derselben, und der erforderten ferneren Angaben abzunehmen.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
a) adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten,
b) voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Descendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft,
b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern,
c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder,
e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;

D. mit Acht vom Hundert des Betrages in allen anderen Fällen.

Befreiungen.

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M. nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung der Werth der Substanz sich auf den Betrag von 150 M. vermindert;

2) jeder Anfall, welcher gelangt an:
a) Ascendenten,
b) Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten,
c) Ehegatten,
d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 M. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann,
e) den Fiscus und alle öffentlichen Anstalten und Cassen, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
f) Orts- oder Land-Armenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige,
g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungs-Anstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind,
h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft,
i) deutsche Kirchen und deutsche Religions-Gesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen,
k) Cassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie der Angehörigen derselben bezwecken,